

# Reglement für die Wasserversorgung

## Inhalt:

- I. Allgemeine BestimmungenII. Wasserversorgungsanlagen
- III. Finanzierung
- IV. Wasserabgabe
- V. Schlussbestimmungen



#### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und

die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der

WVG Schongau.

Das Reglement gilt für Genossenschafter und

Wasserbezüger sowie alle Eigentümer von Bauten und Anlagen im Versorgungsgebiet der WVG Schongau

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der WVG

Die WVG erstellt, betreibt und unterhält ihr

Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der

kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Die Überwachung erfolgt durch ein

Qualitätssicherungssystem.

Art. 3

Umfang der Versorgung Die WVG liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach

> Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines bestimmten Druckes übernimmt die WVG keine

Verpflichtung.

Die Lieferung erfolgt nach den geltenden Tarifen.

Brandfall Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der

Feuerwehr zur Verfügung.

Einschränkung Im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen,

> Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen, usw. ist die WVG berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der

Wasserabgabe zu verfügen.

Die WVG trifft alle notwendigen Massnahmen für eine

rasche Behebung der Störungen.

Information Über Unterbrüche und Einschränkungen werden soweit

voraussehbar die Wasserverbraucher rechtzeitig

informiert.



Schutzmassnahmen

Bei Lieferunterbrüchen haben die Wasserverbraucher von sich aus notwendige Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu

vermeiden.

Die WVG lehnt jede Haftung ab.

Art. 4

Der Vorstand ist für die Aufsicht, Koordination und das Verwaltungsorgane

Rechnungswesen zuständig.

**Technisches Personal** Der Brunnenmeister ist für den technischen Betrieb und

den Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

#### II. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Art. 5

Versorgungsgebiet Das Versorgungsgebiet der WVG umfasst die zu

Oberschongau, Mettmenschongau und Rüdikon

gehörenden Gemeindeteile.

Das Versorgungsgebiet wird in einem Plan definiert.

Der Plan ist Bestandteil dieses Reglement.

Art. 6

Anlageteil Eigentum der WVG sind die Quellen im Kirchholz, die

> Pumpstation im Kirchholz, das Grundstück und Reservoir im Tannwald, die Quellen im Moos

(Moosquellen), das Grundstück und die

Reservoiranlagen im Bühl und das Hauptleitungsnetz

im Versorgungsgebiet.

Art. 7

Neuerschliessung Die Erschliessung von neuen Baugebieten ist Sache

der Grundeigentümer.

Art. 8

Hauptleitungen Hauptleitungen dienen der Versorgung im

> Versorgungsgebiet und weisen mindestens einen Durchmesser von 100 mm auf. Sie dienen der



Speisung von Hydranten und versorgen grössere Überbauungen.

Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

Hauptleitungen werden nach Weisung der WVG (Linienführung, Verlegetiefe, Leitungsmaterial, Schieber, Fachmann, usw.) durch die WVG erstellt und finanziert.

Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter geht zu Lasten der WVG.

Der Eintrag ins Grundbuch erfolgt zu Lasten der WVG.

Der Nachtrag im Leitungskataster erfolgt zu Lasten der WVG.

Art. 9

Hauszuleitung

Als Hauszuleitung gilt die Leitung von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler.

Hauszuleitungen werden nach Weisung der WVG (Linienführung, Grabarbeiten, Verlegetiefe, Leitungsmaterial, Schieber, Fachmann, usw.) durch den Bauherrn erstellt und finanziert.

Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bauherrn.

Genossenschafter und Wasserbezüger haben für ihre Zuleitung die Unterhalts- und Reparaturkosten auf eigene Kosten auszuführen.

Die Arbeiten sind durch einen von der WVG bezeichneten Sanitärinstallateur auszuführen.

Der Nachtrag im Leitungskataster erfolgt zu Lasten der WVG.

Art. 10

Wasserzähler

Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

Der Einbau von Wasserzählern ist obligatorisch.



Die Genossenschaft führt die Aufsicht über den Einbau der Wasserzähler.

Die Beschaffung der Wasserzähler erfolgt durch die Genossenschaft (Einheitlichkeit).

Die Grösse des Wasserzählers bestimmt die Genossenschaft.

Die Anschaffung des Wasserzählers geht zu Lasten des Wasserbezügers.

Nach dem Einbau geht der Wasserzähler in den Besitz der Genossenschaft über.

Aufsicht und Unterhalt, sowie Reparaturen der Wasserzähler gehen zu Lasten der Genossenschaft, sofern bei Schäden kein grobfahrlässiges Verschulden des Genossenschafters bzw. des Wasserbezügers vorliegt.

Art. 11

Leitungskataster Das gesamte Leitungsnetz ist in einem Plan

aufgezeichnet.

Art. 12

Beanspruchung Die Wasserbezüger sind verpflichtet,

Durchleitungsrechte für die Leitungen der WVG zu

gewähren.

Sie gestatten das Ersetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen entsprechender

Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund.

Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB

Art. 13

Bepflanzungen Baumpflanzungen über Wasserleitungen sind nicht

gestattet.



Art. 14

Einmessung Sämtliche Leitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle

und Leitungsvermessung durch die WVG eingedeckt

werden.

Art. 15

Hausinstallationen Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und

Anlageteile nach dem Wassermesser.

Erstellung und Unterhalt gehen zu Lasten des

Wasserverbrauchers. Der Gebäudeeigentümer haftet für die korrekte Hausinstallation und deren Betrieb.

Die Organe der WVG haben das Kontrollrecht über alle

Hausinstallationen.

Art. 16

Hydranten, Schieber, Hinweistafeln Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme von

den Hydranten untersagt.

Ausnahmen werden von der WVG von Fall zu Fall

bewilligt.

Hydranten und Schieber dürfen nur durch die Feuerwehr und die Organe der WVG oder deren

Beauftragte bedient werden.

Hydranten, Schieber und Hinweistafeln müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt

werden.

III. Finanzierung

Art. 17

Eigenwirtschaftlichkeit Bau und Betrieb der Wasserversorgung sollen

selbsttragend sein.

Art. 18

Festsetzung der Gebühren

(Wasserzins)

Genossenschafter und Wasserbezüger bezahlen für

den Wasserbezug eine Taxe.



Für Genossenschafter und Wasserbezüger können differenzierte Taxen erhoben werden.

Der Wasserzins wird durch die Generalversammlung jährlich festgelegt.

### Er besteht aus:

- a) Grundtaxe
- b) Taxe pro m3 Verbrauch
- c) Bereitstellungsgebühr Sprinkleranlage
- d) Bereitstellungsgebühr Löschwasser
- e) Bauwasser

Bei Sprinkleranlagen wird je Minutenliter vorgeschriebener Sprinklerleistung ein jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

Das Bauwasser wird gemäss Bauvolumen nach den Normen der SIA 416 in Rechnung gestellt:
Basistaxe bis 1'500 m3
Zuschlag für alle weiteren 300 m3
Wird das Bauwasser ab Hauszuleitung mit bestehender Wassermessung bezogen, so erfolgt keine separate Bauwasserabrechnung.

Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich. Wasserzinse sind Nettobeträge, excl. Mehrwertsteuer.

Art. 19

Anschlussgebühren

Jede Baute im Versorgungsgebiet ist gebührenpflichtig.

Die Anschlussgebühr beträgt für neu erstellte Bauten 1 ½ % gemäss Schatzung der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Die Anschlussgebühr wird in zwei Raten erhoben:

- 1. Rate fällig bei Baubeginn: 80 %
- Rate fällig nach Vorliegen der Gebäudeversicherungssumme

Bei Erweiterungsbauten, Anbauten und Umbauten sowie bei Neubauten, welche an Stelle bestehender Bauten treten, beträgt die Anschlussgebühr 1 ½ % der wertvermehrenden Investition gemäss der Schatzung der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.



Die Gebühr an die durch Sprinkleranlagen verursachten Investitionen oder an diesbezügliche Vorinvestitionen

(Leitungsbau) beträgt 70 % der Nettokosten.

Art. 20

Bauwasser wird gemäss Art. 18 in Rechnung

gestellt.

Bauherren Der Anschluss Hausleitung geht zu Lasten der

Bauherrschaft.

Wasserabgabe für andere

Zwecke

Die Wasserabgabe für andere Zwecke (Strassenbau, Strassenreinigung, Kanalisationsreinigung, usw.) erfolgt

nur nach vorheriger Vereinbarung.

Die Entschädigung für den Wasserverbrauch wird

fallweise vereinbart.

Der Auftraggeber haftet für die Vergütung.

Vorübergehende Wasserabgabe Über eine ausserordentliche Wasserabgabe

(Wassermangel, usw.) mit entsprechenden Konditionen

beschliesst der Vorstand.

Art. 21

Zahlungsfrist Rechnungen der WVG für Wasserzins,

Anschlussgebühren, usw. sind innert 30 Tagen nach

Zustellung zu begleichen.

Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins erhoben.

Reklamationen, die Rechnungen der WVG betreffen, sind innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich beim

Vorstand anzubringen.

IV. Wasserbezug

Art. 22

Anschlussgesuch Wer Wasser beziehen will oder eine Erweiterung /

Änderung der bestehenden Leitungen wünscht, reicht

ein schriftliches Gesuch an die WVG ein.



Art. 23

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Der Anschluss an Schwimmbassins, Bewässerungs-, Sprinkler-, Kühl- oder Klimaanlagen usw. bedarf einer

besonderen Bewilligung.

Die WVG ist berechtigt, für solche Anschlüsse besondere Auflagen und Tarife zu erlassen.

Art. 24

Verbot der Wasserabgabe

Die Abgabe von Wasser durch Genossenschafter und

Wasserbezüger der WVG an andere Wasserverbraucher ist untersagt.

## V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Rechtsmittel

Gegen die Entscheide der Generalversammlung der Wasserversorgung Schongau betreffend Gebühren und Beiträgen ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die

die verwaltungsrechtspliege und gegen

Einsprachenentscheide die

Verwaltungsgerichtbeschwerde zulässig.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die

Generalversammlung in Kraft.

Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft Schongau

Schongau, 30.06.2021

Der Präsident

Rolf Rasler

Der Aktuar

André Meiei